

PSP-Nummer: 2-22403010-10013.13 / 3-22403010-100010.04

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek

Planungs- und
Entwurfsdienststelle: Bezirksamt Wandsbek
Fachamt MR – Abschnitt Straßenplanung

Baudienststelle: Bezirksamt Wandsbek
Fachamt MR – Abschnitt Straßenneubau

Baumaßnahme: Neu-, Um- und Ausbau von Straßen

**Teilbaumaßnahme: Ausbau der Bushaltestelle Sieker Landstraße
-Schlussverschickung-**

Baulänge: ca. 90 m

ABWÄGUNGSVERMERK

zur: SCHLUSSVERSCHICKUNG

Stand: 13.04.2022

Stellungnahmen

BUKEA-N 12	3
FB 633	3
BIS-VD 52 unter Beteiligung des PK 38	3
BIS-F 2.....	5
BIS-F 046 (GEKV).....	5
Bezirksamt Wandsbek - Stadt- und Landschaftsplanung.....	5
Bezirksamt Wandsbek - Bodenschutz	6
Bezirksamt Wandsbek - Baustellenkoordination	8
Bezirksamt Wandsbek - Stadtgrün (MR 31).....	8
LIG 51/36	8
LSBG-A-BK (KOST).....	9
Stadtreinigung HH.....	9
HHVA (ÖB)	9
Hochbahn AG.....	10
.....	10
ADFC	11
Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg	11
Dataport	12
Gasnetz Hamburg GmbH	12
Hamburger Wasserwerke GmbH.....	13
HanseWerk Natur GmbH.....	18
Stromnetz Hamburg GmbH	18
.....	18
.....	18
.....	19
Hamburger Energiewerke.....	19
.....	19

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft			
1.	BUKEA-N 12 vom 09.02.2022	BUKEA N12 meldet Fehlanzeige. HINWEIS: direkt südlich angrenzend ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. (Flurstück 2256, Belegenheit Stapelfelder Straße 2-8).	
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen			
-keine-			
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende			
-keine-			
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke			
2.	FB 633 vom 14.02.2022	<u>Beitragsrechtliche Bewertung</u> Die Erschließungsanlage Stapelfelder Straße von Rahlstedter Straße bis Mehlandsredder ist eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Erschließungsanlage Rahlstedter Straße ist eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich aufgrund der bestehenden planerischen Ausweisung um beidseitig zum Anbau bestimmte Erschließungsanlagen. <u>Erhebung Wegebaubeiträge</u> Für die Erschließungsanlagen Stapelfelder Straße und Rahlstedter Straße werden keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben.	
Behörde für Inneres und Sport			
3.	BIS-VD 52 unter Beteiligung des PK 38 vom 01.03.2022	Die zentrale Straßenverkehrsdirektion (VD) 52 ist mit E-Mail vom 08.02.2022 seitens des Bezirksamtes Wandsbek um Stellungnahme zur Baumaßnahme (Projekt Nr.: 21-008) -Ausbau der Bushaltestelle „Sieker Landstraße“ in der Stapelfelder Straße- gebeten worden.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Unter Beteiligung des zuständigen Polizeikommissariats (PK) 38 nimmt die VD 52 wie folgt Stellung:</p> <p>Der im Erläuterungsbericht als Gehweg bezeichnete Bereich ist der originäre Wartebereich bzw. der Ein- und Ausstiegsbereich der Fahrgäste des HVV. Auf dem Verkehrszeichenplan mit der Zeichnungsnummer 21-008-04-01 ist tatsächlich kein Gehweg vorhanden. Daraus ergibt sich ein verkehrsunsicherer Konflikt zwischen zu Fuß gehenden, Ein-/Aussteigenden und Radfahrenden.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf das nähere Umfeld der überplanten Haltestelle Sieker Landstraße ist anzumerken, dass sich im südlichen Bereich (Sackgasse der Rahlstedter Straße) eine Grundschule und im östlichen Bereich (Sieker Landstraße) eine Sonderschule befindet. Beide Schulen werden über diese Haltestelle bedient, so dass auf Grund des fehlenden Gehweges im Wartebereich Konflikte der unterschiedlichen Interessengruppen zu erwarten sind. Im Erläuterungsbericht unter 3.1.3 wird hierzu ausgeführt, dass „aufgrund der anliegenden Grundschule der Fußgängerverkehr zeitweise als hoch zu beschreiben“ ist. Diese Feststellung macht deutlich, dass es durch den fehlenden Gehweg zu Störungen des reibungslosen Ablaufes beim Ein- und Aussteigen kommen wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es keine andere gesicherte Querung über die Rahlstedter Straße gibt und allen Schüler aus dem nördlich gelegenen Wohngebiet nur die Querung Sieker Landstraße und Stapelfelder Straße zur Verfügung steht.</p> <p>Weitergehend sind Konflikte zwischen schwächeren Verkehrsteilnehmern und Radfahrenden zu erwarten. Bei hohem Fußgängeraufkommen ist ein weiteres erhöhtes Konfliktpotential zu prognostizieren.</p> <p>Der zu Fuß Gehende muss sowohl aus östlicher, als auch aus westlicher Richtung drei Mal den gegenläufigen Radweg queren. Dies stellt insbesondere Sehbehinderte, welche durch die taktilen Elemente geführt werden, vor erhebliche Probleme.</p> <p>Zudem enden diese Elemente im südlichen Bereich abrupt, so dass Sehbehinderte auf die Grünfläche geführt werden. Auf der anderen Seite (nördliche des gegenläufigen Radweges) wird die/der Sehbehinderte durch die taktilen Elemente gegen das Wartehäuschen des HVV geführt.</p> <p>Ein Zweirichtungsradweg kann bei geringer Radverkehrsstärke mit 2,50 Metern geplant werden. Aufgrund der Schulen ist hier mit einem erhöhten Aufkommen von Radfahrenden zu rechnen, so dass das Regellaß von 3,00 Metern zugrunde gelegt werden muss.</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Somit ist der hier geplante Radweg untermassig.</p> <p>Aus Sicht der VD 52 weist die Planung erhebliche Sicherheitsmängel auf und muss mit dem Ziel der Schaffung adäquater Flächen für zu Fuß Gehende überplant werden.</p>	<p>Nach Abschluss der Stellungnahmefrist haben erneute Abstimmungen mit VD, PK und Hochbahn stattgefunden.</p> <p>Ergebnis: Die Flächenaufteilung im Bestand bleibt prinzipiell erhalten. Jedoch soll der heutige Einstiegsbereich auch als Wartebereich ausgebaut werden. Daher wurde der Fahrbahnbereich etwas schmaler geplant und die Grünfläche bis zum Grundstücksrand teilweise mitgenutzt. Nach Bestätigung von VD und PK, dass der Radweg mit 2,5 m Breite weiter verfolgt werden kann, wurde sich auf folgenden Querschnitt für die Nebenflächen geeinigt: -2,45 – 3,35 m Breite Warte- und Einstiegsbereich -2,5 m Radweg (gegenläufig) -2,0 m Gehweg (1,5 m befestigt) am Flurstücksrand</p>
4.	BIS-F 2 vom 14.02.2022	<p>Nach den uns vorliegenden Planunterlagen bestehen von der Feuer- u. Rettungswache Wandsbek keine brandschutztechnischen Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.</p> <p>Es ist jederzeit sicher zu stellen, dass die Flächen für die Feuerwehr, sowie die Zufahrten zu den Objekten auch während der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Genehmigte Aufstellflächen von Objekten dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird für die weiterführende Planung beachtet.
5.	BIS-F 046 (GEKV) vom 21.01.2022	Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Maßnahmen nach KampfmittelVO notwendig.	
Bezirksamt Wandsbek			
6.	Stadt- und Landschaftsplanung (SL 3) vom 10.02.2022	<p>SL begrüßt die Erneuerung und den barrierefreien Umbau der Bushaltestelle „Sieker Landstraße“.</p> <p>Für zu Fuß Gehende entsteht durch die Verlegung des Gehwegs in Richtung Fahrbahn die Situation, den Radweg zwingend queren zu müssen – auch dann, wenn diese nicht mit dem Bus fahren möchten. Zwar werden auf diese Weise Konflikte im Bereich der Haltestelle vermieden, es entsteht jedoch vor und</p>	Die Stellungnahmen werden für die weiterführende Planung beachtet.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>hinter der Haltestelle Konfrontationen zwischen zu Fuß gehenden und Radfahrenden. Die Entscheidung, den Gehweg mit dem Wartebereich zu kombinieren, ist aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Fläche in der Variantenuntersuchung nachvollziehbar dargestellt. SL regt an, die Bereiche an denen zu Fuß Gehenden den Radweg queren müssen, besser kenntlich zu machen, um die Achtsamkeit aller Verkehrsteilnehmenden zu steigern.</p> <p>Weiterer Hinweis von SL3/ Landschaftsplanung: Der neu geplante Radweg befindet sich im Wurzelbereich der südlich angrenzenden Bäume, die im Bebauungsplan Rahlstedt 115 festgesetzt sind. Zu deren Erhalt ist die DIN 18920 weitest möglich anzuwenden. Bereits mit Beginn der Baumaßnahme ist in diesem Sinne ein Baumsachverständiger mit der Baubegleitung zu betrauen.</p>	
7.	Bodenschutz vom 22.02.2022	<p><u>Vorschriften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) - Die Vorschriften des Hamburger Bodenschutzgesetzes (HmbBodSchG) - Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Tabelle II.1.2-2 (LAGA TR Boden) <p><u>Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Ausführung</u> Informationen zum Abfallrecht http://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/ Verwendung von Ersatzbaustoffen http://www.hamburg.de/contentblob/1029218/data/merkblatt-ersatzbaustoffe.pdf Informationen zum Bodenschutz und Altlasten http://www.hamburg.de/boden-altlasten/</p> <p><u>Hinweise</u> Es liegen keine Eintragungen und Informationen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor, die für Bauvorhaben mit einer Bautiefe von < 1 Meter von Bedeutung sind.</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p><u>Durchführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.) • außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUE Tel. Nr.: 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. (§1 HambBodSchG) - Für bodenähnliche Anwendungen mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Hilfsweise können hier die die LAGA TR-Boden - Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0 akzeptiert werden. (§7 BBodSchG, §12 BBodSchV) - Unbelasteter Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches). - In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten ist eine grundstücksinterne Verlagerung von Bodenmaterial zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Beim Einbau von Böden gilt das Verschlechterungsverbot. (§ 12 (10) BBodSchV) - Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist – 	<p>Die Stellungnahmen werden für die weiterführende Planung beachtet.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").</p> <p>Diese Regeln gelten nicht für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.</p>	
8.	Baustellenkoordination vom 02.03.2022	Seitens der Baustellenkoordination bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken	
9.	Stadtgrün (MR 31) Vom 08.02.2022	MR 31 hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen			
10.	LIG 51/36 vom 25.02.2022	<p>Der LIG begrüßt die geplante Maßnahme und hat keine Bedenken.</p> <p>Gemäß Erläuterungsbericht ist für die Realisierung der Vorzugsvariante kein Grunderwerb beabsichtigt. Die bestehende und im B-Plan Rahlstedt115 ausgewiesene Grünfläche mit Schutzwall im südlichen Bereich des Planungsraumes wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Für den Fall, dass wider Erwarten doch Grunderwerbe erforderlich werden, weise ich auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Übersendung etwaiger Grunderwerbsaufträge hin, da eine verspätete Übermittlung zu erheblichen Verzögerungen bzw. zur Nichtdurchführbarkeit der Maßnahme führen kann.</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung			
-keine-			
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer			
11.	LSBG-A-BK (KOST) vom 24.02.2022	Von Seiten der KOST gibt es keine Anmerkungen zur Erstverschickung, da die Auswirkungen auf den MIV während der Bauzeit erst im weiteren Planungsverlauf ermittelt werden.	
Sonstige Dienststellen / Vereine / Firmen			
12.	Stadtreinigung HH vom 25.02.2022	<p>Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat den geplanten Ausbau der Bushaltestelle Sieker Landstraße“ in der Stapelfelder Straße zur Kenntnis genommen und stimmt der Baumaßnahme grundsätzlich zu.</p> <p>Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden.</p> <p>Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn) die Art und Dauermitzuteilen.</p>	Die Stellungnahme wird für die weiterführende Planung beachtet.
13.	HHVA (ÖB) vom 23.02.2022	<p>Eine gesondert gekennzeichnete Bussonderspur im Übergangsbereich von der Rahlstedter Straße zur Sieker Landstraße als Bypass zur Einmündung in die Stapelfelder Straße führt durch einen mit drei Bäumen begrüntem Fahrbahnteiler vom Straßenraum abgegrenzt an die Bushaltestelle „Sieker Landstraße“. Unmittelbar vor dem Bushalteeinstiegspunkt vorn quert ein Fußgängerüberweg zum Fahrbahnteiler in Richtung der weiterführenden signalisierten Furt über die Stapelfelder Straße.</p> <p>Mit der Verkehrsplanung wird die Bushaltestelle „Sieker Landstraße“ barrierefrei und regelkonform hergestellt, die Situation für Passagiere und Passanten deutlich verbessert. Der Fußgängerüberweg wird durch Schülerverkehre aus Richtung der Grundschule zeitweise hoch genutzt, daher steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund, der FGÜ wird als differenzierte, gesicherte Querung ausgeführt.</p> <p>Fußgängerschutzgitter sind vor und hinter der Haltestelle vorhanden.</p> <p>Zwei Beleuchtungsmasten befinden sich im direkten Bereich der Haltestelle.</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Zwischen Fahrgastunterstand und Buseinstieg vorn steht einer der Maste innerhalb der taktilen Führung zum Einstieg, wird daher weitestgehend im Schutzabstand von 25 cm zum Radweg in Richtung FGÜ versetzt, mit dem Vorteil, dort die Sicherheit mit diesem Beleuchtungsschwerpunkt zu erhöhen. Von einer Ausleuchtung des FGÜ gemäß R-FGÜ2001 wird abgesehen, da individuell mobile Autoverkehre in der Bussonderspur nicht zulässig sind und eine hochfrequentierte Nutzung des FGÜ nur bei Ein- bzw. Ausstieg eines haltenden Busses entstehen.</p> <p>Bei Anlagenneu bzw. -umbau werden grundsätzlich Leuchten optimierter LED-Technik eingesetzt. Die beiden Auslegermaste 9,5 m werden für ein gleichbleibendes Lichtbild entsprechend umgerüstet.</p> <p>Nähere Informationen sind dem Beleuchtungsplan entnehmen.</p> <p>Technische Änderungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Bitte um erneute Stellungnahme bzw. Kostenansatz.</p>
14.	Hochbahn AG vom 25.02.2022	<p>Das Einstiegsfeld in Höhe der an zweiter Position haltenden Busse ist zu entfernen. Die Busse halten nicht immer mit den gleichen Bustypen in der gleichen Reihenfolge, so dass abweichende Positionen zustande kommen, was zu Irritationen bei stockführenden Personen führen kann. Stattdessen ist an Mehrfachhaltestellen der Aufmerksamkeitsstreifen auf voller Länge des Haltebereichs auszudehnen (Siehe unten rote Einzeichnung). Nur am Hauptzustieg / Haupt-H-Mast ist ein Einstiegsfeld vorzusehen. Der Erläuterungstext ist in Punkt 3.3.2 anzupassen.</p> <p>Zur Position des Fahrgastunterstandes wird sich bei Zeiten die Fa. Wall äußern. Es müssen i.d.R. 1,50 m Platz vom Werbeträger im FGÜ bis zum Bord vorhanden sein. Abweichungen sind von der Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen. Bitte beachten sie dazu auch die Stellungnahme der Wall GmbH.</p> <p>Darüber hinaus sind wir mit der Planung einverstanden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p>
15.	<p>██████████ vom 07.03.2022</p>	<p>Ein neuer Standort wie jetzt von Ihnen geplant macht eine Auslagerung des Werbeträgers notwendig. Aus dem Rechtsamt der BVM gibt es die eindeutige Anweisung, eine</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Auslagerung von Werbeträgern aus dem FGU zu vermeiden. Daher bitten wir um erneute Überprüfung einer Möglichkeit für einen FGU mit Werbeträger.</p> <p>FGU12092_1, Hst. Sieker Landstraße, Rahlstedter Straße ggü. Hausnr. 223</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Prüfung, ob der neue Fahrgastunterstand mit einem Abstand von 1,50 m zur Bordsteinkante aufgestellt werden kann – Variante 2a?</u> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung der Stellungnahme der HHA.</p> <p>Bitte beachten Sie bei der Planung der Standorte die Eignung der Bodenbeschaffenheit/des Untergrundes zur Einbringung (senkrecht zur Straße) von 70 cm tiefen Streifenfundamenten (insbesondere Leitungsfreiheit).</p> <p>Da wir in der Vergangenheit immer häufiger Schwierigkeiten beim Einbringen unserer Fundamente hatten bitten wir Sie um Übersendung eines Leitungsplans, sofern vorhanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird für die weiterführende Planung beachtet.</p>
16.	ADFC vom 22.02.2022	<p>Für den Bereich der Bushaltestelle sollte zum VZ 250 außer "Fahrt. HVV frei" auch noch "Radverkehr frei" angeordnet werden. Nur dann können Radfahrende, die bis hierhin auf der Fahrbahn der Rahlstedter Straße unterwegs waren, komfortabel auf der Fahrbahn in die Stapelfelder Straße weiterfahren, sofern hier kein Bus steht.</p> <p>Gut ist, dass immerhin fünf Fahrradbügel geplant sind. Wenn heute bereits mehr Fahrräder im Umfeld herumstehen oder sich zukünftig größerer Bedarf herausstellt, sollten diese Stellplätze zügig erweitert werden, um den Umweltverbund weiter zu stärken.</p>	<p>Anpassung der Planung siehe Abwägung unter Punkt 3.</p> <p>Nach Anpassung der Planung sind drei Fahrradbügel berücksichtigt worden.</p>
17.	Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg vom 03.03.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Die Führung des Radverkehrs ist vor allem aus der Sicht von Menschen mit Seheinschränkungen sehr schwierig, da zum Erreichen der Bushaltestelle immer mindestens einmal der Radweg gequert werden muss. Dies ist für sehbehinderte und blinde Menschen sehr problematisch, weil sie den Radverkehr nicht sicher hören können. Daher muss an dieser Stelle eine sichere Querung des Radweges mittels FGÜ eingerichtet werden. Die diesbezüglichen straßenverkehrsrechtlichen Herausforderungen sind bekannt und werden zzt. u.a. zwischen BVM und BIS diskutiert. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den geplanten Verkehrsversuch 	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>des LSBG in der St.-Benedict-Straße hinweisen, bei dem zwei FGÜ über einen Radweg im Bereich einer Bushaltestelle errichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der Querung der Busspur sollte die Lage des Bereichs mit einer Bordhöhe von 6 cm auf der der Stapelfelder Straße abgewandten Seite liegen. • Der Auffindestreifen an der südlichen Seite der Querung sollte rechtwinklig zum Bord erstellt werden. • Auch an der nördlichen Seite ist ein Auffindestreifen erforderlich • Auch wenn die LSA nicht verändert wird, muss sie im Zuge der Umgestaltung mit akustischen und taktilen Signalgebern ausgestattet werden • Bedauerlich ist, dass nicht auch die Querung über die Stapelfelder Straße barrierefrei gestaltet wird. Hier rege ich dringend eine Erweiterung des Planungsbereiches an 	Die LSA wird nicht verändert bzw. angepasst.
Leitungsträger			
18.	Dataport vom 08.02.2022	<p>In diesem Gebiet sind Betriebsmittel vorhanden.</p> <p>Falls Ihr Baubereich ganz oder teilweise außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen liegt (Gehwege, Radwege und Straßen), wenden Sie sich für eine vollständige Leitungsauskunft zusätzlich an den zuständigen Eigentümer.</p> <p>Diese Leitungsauskunft gilt nur in Zusammenhang aller beigefügten Anlagen.</p> <p>Dieses Dokument einschließlich der Anhänge wurde automatisch erstellt. Ihre Anfrage wird unter der Nr. 2022-1409 geführt. Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an!</p>	
19.	Gasnetz Hamburg GmbH vom 09.02.2022	<p>HH-Sieker Landstraße“ in der Stapelfelder Straße</p> <p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen.</p> <p>Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen sind nicht</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>gestattet. Annäherungen bedürfen einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH.</p> <p>Die Lagerung von Material, der Auf- und Abtrag von Boden, sowie geplante Baustraßen im Bereich unserer Gasversorgungsanlagen sind im Vorfeld mit Gasnetz Hamburg abzustimmen. Der Vorhabenträger hat wirksame Maßnahmen vorzuschlagen und einzusetzen, sodass unsere Anlagen durch den Bau und den Betrieb nicht gefährdet und nachhaltig beeinflusst werden. Zwecks Voruntersuchung bitten wir um Zusendung detaillierter Informationen bezüglich der Ausführung der geplanten Baumaßnahme mit den dazugehörigen Planunterlagen (Querschnitte, Deckenhöhenpläne, Bauzeitenpläne).</p> <p>Informationen über den Umgang mit unseren Gasversorgungsanlagen finden Sie auf unserer Homepage unter dem unten genannten Link.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise:</u> Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Gasversorgungsanlagen. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werkzeuge vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern müssen: www.gasnetz-hamburg.de</p>	
20.	Hamburger Wasserwerke GmbH vom 01.03.2022 und 02.03.2022	<p>Vom 01.03.2022: Für HWW: In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.</p> <p>Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder. Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem <i>Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen</i> zu beachten (Bei Bedarf bitte anfordern):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der 	Die Stellungnahmen werden für die weiterführende Planung beachtet.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten • Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen • Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entörungsdienst [REDACTED] zu melden • Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet. <p>Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem</p> <p>Netzbetrieb Nord, Streekweg 63 [REDACTED]</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>In der Nähe befinden sich HWW-Anlagen. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Regulierung der Straßenkappen nötig.</p> <p>Im Bereich der Straßenbaumaßnahme liegen Hauptleitungen von zentraler Bedeutung für die Trinkwasserversorgung von Hamburg. Baumaßnahmen an diesen Leitungen oder auch temporäre Außerbetriebnahmen müssen längerfristig koordiniert werden. Die Vorlaufzeit kann die üblichen Vorlaufzeiten für Baumaßnahmen deutlich übertreffen.</p> <p>Kontaktdaten des zuständigen Netzbezirks: Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, 22359 Hamburg, [REDACTED]</p> <p>Wir weisen darauf hin: HSE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsschichten sind im Zuge der Schachtrahmenerneuerung mit zu regulieren. 	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<ul style="list-style-type: none"> - Standartabdeckungen sind im Zuge des Straßenbaues durch neue zu ersetzen (ausgenommen Varia, Buda). <p>> Vorlaufzeit Materialbestellung > 2-3 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme, der Anlagenbestand der Trummen ändern, bitten wir dies anzuzeigen. <p>HWW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in dem Bereich Rahlstedter Str./Stapelfelder Str. liegt eine Hauptleitung ON 350/400. Wenn die verschiedenen Aufbaustufen eingebracht werden, ist ein schonendes Verdichtungsgerät auszuwählen. Wenn im Zusammenhang mit den Arbeiten Schäden an unseren Anlagen entstehen, müssen wir den Verursacher für diese Schäden haftbar machen. - Straßenkappen sind im Zuge des Straßenbaues durch neue zu ersetzen <p>> Vorlaufzeit Materialbestellung > 2-3 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Regulierungsarbeiten sowie anfallende Instandsetzungen führen wir gerne im Zuge der Baumaßnahme mit einem Vorlauf von 2 Wochen aus. - Bei Veränderung des Straßenverlaufes ist darauf zu achten, dass sich unsere Armaturen anschließend nicht im Bordsteinbereich befinden bzw. mit diesem kollidieren. Vor Beendigung der Straßenbaumaßnahme, bitten wir Sie den Netzbetrieb Nord zu informieren, sodass eine Abnahme unserer Anlagen durchgeführt werden kann. Die Anlagen sind ordnungsgemäß - gereinigt zu übergeben. <p>Vorl. Stellungnahme HSE</p> <p>im Bereich der o. geplanten Baumaßnahme sind Schmutz- und Regenwassersiele der Hamburger Stadtentwässerung vorhanden.</p> <p>Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen mit dem Kanalfernaugie ist beauftragt worden, um zu prüfen, ob an den vorhandenen Sielen vor dem Straßenbau Erneuerungs- oder Sanierungsarbeiten vorzunehmen sind. Eine Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenleitungen erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht.</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Sobald die Untersuchungsergebnisse vorliegen, werden Sie eine endgültige Stellungnahme der HSE erhalten.</p> <p>Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.</p> <p>Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter [REDACTED] zu verständigen</p> <p>Bitte beachten und berücksichtigen sie die nachfolgenden Hinweise für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen.</p> <p>Für HSE: Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt <i>Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen</i> zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):</p> <p>Soweit eine RW- Siel Erneuerung absehbar ist, müsste diese unbedingt vorgezogen werden, da man später an das RW- Siel wegen der neuen Betonoberfläche sehr schlecht rankommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden. • Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen. • Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles). • Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können. • Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt. 	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<ul style="list-style-type: none"> • Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen. • Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk [REDACTED] anzupassen. <p>Im Bereich Ihrer Anfrage können sich Baumaßnahmen von HAMBURG WASSER befinden, so dass der beigefügte Planauszug nicht zwangsweise dem aktuellen Baufortschritt entspricht. Geplante, abgeschlossene oder aktive Baumaßnahmen erkennen Sie an der Bauschraffur. Bei Fragen und Abstimmungsbedarf wenden Sie sich bitte an uns unter einer der u.g. Telefonnummern.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrucke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrucke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrucke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.</p> <p>Vom 02.03.2022: Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen im Bereich der oben genannten Bushaltestelle Sieker Landstraße ist erfolgt. Danach ergibt sich kein investiver Handlungsbedarf für die betroffenen Siele der Hamburger Stadtentwässerung. Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.</p> <p>Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiterin [REDACTED] zu verständigen</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Bei Berücksichtigung der Hinweise aus unserer vorangegangenen Stellung der HSE vom 01.03.2022 bestehen seitens der HSE keine Bedenken gegen die Straßenbaumaßnahme.	
21.	HanseWerk Natur GmbH vom 15.02.2022	Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseWerk Natur GmbH.	
22.	Stromnetz Hamburg GmbH vom 11.03.2022	<p>vielen Dank für die Vorstellung Ihrer geplanten Baumaßnahme.</p> <p>Nach Sichtung der Planunterlagen für das von Ihnen geplante Bauvorhaben sind keine Netzarbeiten unsererseits erforderlich. Auch planen wir in diesem Bereich kurzfristig keine Baumaßnahmen.</p> <p>Sollten die Anlagen der Stromnetz Hamburg GmbH mit Ihrem Bauvorhaben kollidieren, wenden Sie sich bitte zur Abstimmung der weiteren Schritte an uns. Damit wir im Störfall die elektrische Versorgung so schnell wie möglich wieder herstellen können ist ein freier Zugang zu den Leitungstrassen der Stromnetz Hamburg GmbH notwendig. Deshalb können wir der Überbauung unserer Anlagen durch Leitungen bzw. Schächte nicht zustimmen.</p> <p>Wichtig für Sie: Im Falle einer Überbauung der Trasse werden dadurch entstehende Mehrkosten an Sie weitergereicht. Auch ist in diesem Fall die Leitungstrasse umgehend durch Sie zu räumen.</p> <p>Bitte achten Sie darauf, die Trasse von einer Überbauung, Bepflanzung mit Bäumen oder großen Sträuchern freizuhalten. Die Leitungstrasse muss jederzeit frei zugänglich bleiben.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit telefonisch zur Seite.</p>	Die Stellungnahmen werden für die weiterführende Planung beachtet.
23.	[REDACTED] vom 24.02.2022	Die [REDACTED] betreibt in dem Planbereich Anlagen. Diese befinden sich südlich der vorhandenen Baumreihe. Wir gehen davon aus, dass keine Kollision mit Ihrer Maßnahme besteht.	
24.	[REDACTED] vom 23.02.2022	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an [REDACTED], um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	Die Stellungnahmen werden für die weiterführende Planung beachtet.
25.	[REDACTED] vom 08.02.2022	<p>Zurzeit haben die [REDACTED] im Bereich "Stapelfelder Straße 2-3, Hamburg" keinen Leitungsbestand.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass sich das Leitungsnetz der [REDACTED] durch Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert.</p> <p>Deshalb geben unsere Leitungspläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder und verlieren 2 Monate nach Übergabe (Datum der E-Mail) ihre Verbindlichkeit.</p>	
26.	Hamburger Energiewerke vom 22.03.2022	in dem angefragten Bereich haben wir keine Fernwärme liegen.	
27.	[REDACTED] vom 23.02.2022	<p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von [REDACTED] im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der [REDACTED] vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der [REDACTED] zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer [REDACTED] beinhaltet, ist die [REDACTED] von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der [REDACTED]“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne [REDACTED] zur Verfügung.</p>	Ein Schacht ist in Lage anzupassen. Wir bitten dies entsprechend zu berücksichtigen.